

Abfallverbringung – Verbringungsvertrag

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt ab dem 21. Mai 2026 die Verbringung von notifizierungsbedürftigen und von grün gelisteten Abfällen. In beiden Fällen müssen die Beteiligten schriftlich einen spezifischen Verbringungsvertrag abschließen. Die Einzelheiten regeln Artikel 6 und Artikel 18 Absatz 10 VVA.

Was beinhaltet der Verbringungsvertrag bei notifizierungspflichtigen Abfällen?

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen muss der Vertrag zwischen dem Notifizierenden (Feld 1 des Notifizierungsformulars) und dem Empfänger (Feld 2 des Notifizierungsformulars) geschlossen werden. In der Regel ist Empfänger der Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage (Feld 10 des Notifizierungsformulars). Empfänger kann aber auch ein Händler oder Makler oder die Hauptniederlassung der Anlage sein. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegt und Abfallbesitzer wird oder eine sonstige rechtliche Kontrolle über den Abfall bei Eintreffen der Lieferung im Bestimmungsstaat hat. Wenn der Empfänger nicht mit dem Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage identisch ist, muss der Vertrag auch vom Anlagenbetreiber unterzeichnet werden.

Der Vertrag wird in der Regel schriftlich geschlossen und sodann als pdf- oder jpg-Datei gemäß dem europäischen „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“) zusammen mit den elektronischen Notifizierungsunterlagen bei den Behörden eingereicht. Er muss für den beantragten Verbringungszeitraum und bis zur Vorlage einer Bescheinigung über die endgültige Verwertung/Beseitigung der letzten Lieferung gültig sein. Durch die Authentifizierung der elektronischen

Notifizierung versichert der Notifizierende das Vorliegen eines rechtswirksamen Vertrages (Feld 17 des Notifizierungsformulars).

Inhaltlich muss der Verbringungsvertrag bestimmte Mindestinformationen enthalten, die eine Zuordnung zur Notifizierung ermöglichen (siehe nachstehendes Muster).

Was beinhaltet der Verbringungsvertrag bei grün gelisteten Abfällen?

Für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung muss der Vertrag zwischen dem Veranlasser der Verbringung und dem Empfänger geschlossen werden. Während der Veranlasser der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt (siehe Kurzinfo „[Anhang-VII-Formular](#)“), muss der Empfänger der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegen und eine rechtliche Kontrolle über den Abfall haben (siehe oben). Ist der Empfänger nicht Betreiber der Verwertungsanlage, ist der Vertrag auch vom Betreiber der Anlage zu unterzeichnen.

Der Vertrag wird in der Regel schriftlich geschlossen und ist den Behörden nur auf Verlangen (ggf. über DIWASS) vorzulegen. Er muss mit den Angaben im Anhang-VII-Dokument übereinstimmen und bestimmte Mindestinformationen beinhalten (siehe nachstehendes Muster).

Muster Verbringungsvertrag

(bei Notifizierung grüne Passagen streichen, bei grün gelisteten Abfällen gelbe Passagen streichen; bei Exporten von Beseitigungsabfällen aus der EU gilt zudem Art. 38 Abs. 3 Buchst. f VVA)

Der **Notifizierende** **Veranlasser der Verbringung**

Name, Anschrift

und der Empfänger (im Regelfall Betreiber der Verwertungsanlage/**Beseitigungsanlage**)

Name, Anschrift

und der Betreiber der Verwertungsanlage/**Beseitigungsanlage** (sofern nicht der Empfänger)

Name, Anschrift

schließen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) folgenden Vertrag über die grenzüberschreitende Verbringung von

Abfallbezeichnung/-zusammensetzung: _____

Abfallcode (Basel/OECD/AVV): _____

Abfallmenge: _____

Verwertungsverfahren/Beseitigungsverfahren (R/D): _____

Notifizierungsnummer: _____

Der Vertrag ist gültig für die Dauer der Verbringung bis _____, mindestens aber bis zur Vorlage aller die o. g. Abfallmenge betreffenden Bescheinigungen über die durchgeführte Verwertung/Beseitigung nach Art. 15 Abs. 5, Art. 16 Abs. 6 oder bei vorläufiger Verwertung oder Beseitigung nach Art. 15 Abs. 4 VVA Bescheinigungen nach Art. 18 Abs. 9 VVA.

1. Der Notifizierende Veranlasser der Verbringung verpflichtet sich, die Abfälle gemäß Art. 22 Art. 23 und Art. 25 Abs. 2 oder 3 VVA zurückzunehmen oder gegebenenfalls eine alternative Verwertung/Beseitigung sicherzustellen, falls die Verbringung oder die Verwertung/Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.

2. Der Empfänger verpflichtet sich zur rechtskonformen Verwertung/Beseitigung der Abfälle für den Fall, dass der Veranlasser der Verbringung die Erfüllung seiner Pflicht nach Nummer 1 nicht sicherstellen kann dass es sich bei der Verbringung um eine illegale Verbringung handelt, die vom Empfänger zu verantworten ist (Art. 25 Abs. 8 VVA).

3. [Bei endgültiger Verwertung/Beseitigung]: Der Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage verpflichtet sich, so bald wie möglich und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden auf dem Begleitformular (Feld 19) gemäß Art. 16 Abs. 6 und 7 VVA zu bescheinigen, dass die Abfälle gemäß der o.g. Notifizierung, den dafür erteilten behördlichen Zustimmungen und den mit diesen Zustimmungen verbundenen Auflagen sowie gemäß den Vorschriften der VVA verwertet/beseitigt wurden. Die Bescheinigung wird gemäß dem europäischen „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch ausgestellt.

4. [Bei vorläufiger Verwertung/Beseitigung]: Der Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage verpflichtet sich,

a. so bald wie möglich und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden auf dem Begleitformular (Feld 19) gemäß Art. 15 Abs. 4 VVA zu bescheinigen, dass die Abfälle gemäß der o. g. Notifizierung, den dafür erteilten behördlichen Zustimmungen und den mit diesen Zustimmungen verbundenen Auflagen sowie gemäß den Vorschriften der VVA vorläufig verwertet/beseitigt wurden, und

b. mit den Betreibern der nachfolgenden Anlagen zu vereinbaren, dass diese so bald wie möglich und spätestens ein Jahr nach Lieferung der vorläufig verwerteten/beseitigten Abfälle mit dem von der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2571 vorgegebenen Formular Bescheinigungen über den Abschluss der Verwertung/Beseitigung gemäß Art. 15 Abs. 5 VVA ausstellen und

c. die in Buchstabe b genannten Bescheinigungen unverzüglich dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden vorzulegen.

Alle genannten Bescheinigungen werden gemäß dem europäischen „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch erstellt und übersandt.

Für den Fall, dass die weitere Verwertung/Beseitigung in einem Nicht-EU-Staat stattfindet, verpflichten sich der Empfänger und der Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage gemäß Art. 15 Abs. 8 VVA zur Einreichung der erforderlichen Notifizierung auch bei der zuständigen Behörde des ursprünglichen Versandstaates.

Ort, Datum, Unterschriften mit Angabe der Unterzeichnenden in Klarschrift

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de